

## Ergänzende Hinweise und Begriffsbestimmungen

### Teil 1 – Beizufügende Anlagen für eine Antragstellung

#### Mindestanforderungen (siehe Nr. 7.1. der Richtlinie)

**Stellungnahme der LAG** zur Einordnung des Vorhabens in die Regionale Entwicklungsstrategie gemäß Nummer. 4.2 der Richtlinie bei Vorhaben nach Nummer 2.1 bis 2.4 ([siehe Förderung im Bereich Ländliche Entwicklung / Förderung ILE](#))

#### **Nachweise zu den Angaben zur Rechts- und Betriebsform:**

##### bei Vereinen, Stiftungen oder Verbänden

- Registerauszug,
- Statut,
- Satzung

##### bei Unternehmen

- Handelsregisterauszug,
- Gesellschaftervertrag, GbR-Vertrag,
- Gewerbeanmeldung.

#### **Nachweise bei Bauvorhaben:**

- Bau- und/oder Raumprogramm und Erläuterungsbericht mit Beschreibung des Bauvorhabens und Ausführungsart (einschließlich Fotos) und vollständige Entwurfszeichnungen,
- Nutzungskonzept,
- Auszug aus Flurkarte, Lageplan und Bauzeitplan,
- Baugenehmigung bei Um- und Ausbau, Erweiterungs- oder Neubauvorhaben oder Umnutzungsgenehmigung, (wenn nichtzutreffend: Aussage, dass keine Genehmigung erforderlich ist.)

#### **Gesamtkosten:**

- bei Einbindung Architektin/Architekt beziehungsweise Planende  
Aufschlüsselung der baulichen Investitionen nach DIN 276 und Erläuterung (Aufgliederung bis zur 3. Ebene inklusive Menge und Einzelpreise) und/oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- ohne Einbindung Architektin/Architekt beziehungsweise Planende  
sonstiger Nachweis der kalkulierten Projektkosten,  
zum Beispiel durch Vorlage von mindestens drei vergleichbaren Angeboten/Preisvergleichen oder Erfahrungen aufgrund vergleichbarer Vorhaben.

#### **Nachweis der Gesamtfinanzierung zur Bestätigung des Eigenanteils:**

- Kommunale Antragstellende
  - Auszug aus bestätigtem Haushaltsplan,
  - Stellungnahme und Zustimmung der Kommunalaufsicht, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung kein bestätigter Haushaltsplan vorliegt,
- Sonstige Antragstellende  
Kontoauszug der oder des Antragstellenden oder Bestätigung der Hausbank oder Kreditvertrag/Kreditvorvertrag.

**Eigentumsnachweis** (Grundbuchauszug, Erbbaurechtsvertrag) beziehungsweise Nachweis des Verfügungsrechts (Verträge) bei Vorhaben nach Nummer 2.1 bis 2.4

#### **Nachweis bei Flurbereinigungsvorhaben**

- Anordnungsbeschluss mit Änderungsbeschlüssen (nur bei erstmaliger Antragstellung)
- bei feststellungsfähigen Vorhaben Nachweis der Genehmigung oder Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG. bzw. von erforderlichen behördlichen Genehmigungen (sofern kein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt wurde)

#### **Erklärungen/Bestätigungen:**

- bei Vorhaben nach Nummer A.1.1 und E.1.1.4 und E.1.1.6 bis E.1.2.3 der Richtlinie  
Erklärung, dass der oder die Antragstellende der Definition „Kleinst-, Klein- bzw. mittleres Unternehmen“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 entspricht.
- bei Einsatz von Bevollmächtigten:  
Vollmacht, sofern die Beantragung durch den Vertretungsberechtigten oder die Vertretungsberechtigte erfolgt.

### Weitere Anlagen in Abhängigkeit des beantragten Vorhabens (wenn zutreffend)

- Darlegung zur Notwendigkeit eines Neubaus,
- denkmalrechtliche Erlaubnis und/oder wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung und/oder naturschutzrechtliche Genehmigung,
- Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten des Landkreises, wenn von den Regelungen zur Barrierefreiheit abgewichen wird.
- Bei Investitionen in Anlagen und technische Einrichtungen zur Elektrizitätserzeugung:
  - Nachweis, dass eine Energieeinspeisung ins Stromnetz nicht möglich ist oder technisch ausgeschlossen wird.
- **Bei Vorhaben nach Nummer D.1.4**  
Dokumentation der Ortsbildprägung.
- **Bei Vorhaben nach Nummer A.1.1 der Richtlinie**  
Rentabilitätsvorschau und wenn vorhanden, die letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen

Weitere Unterlagen können in Abhängigkeit des beantragten Vorhabens von der Bewilligungsbehörde abgefordert werden.

## Teil 2 - Beihilferechtliche Bestimmungen

Das europäische Beihilfenrecht verbietet Subventionen und andere Vergünstigungen aus staatlichen Mitteln, die den Wettbewerb verzerren könnten. Als Beihilfe im EU-rechtlichen Sinn gelten gem. Artikel 107, Absatz 1 AEUV grundsätzlich alle Arten staatlicher oder aus staatlichen Mitteln gewährten Vorteile, die durch eine Begünstigung einzelner Unternehmen oder ganzer Produktionszweige den Wettbewerb innerhalb der EU verfälschen oder zu verfälschen drohen und somit zu einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen:

### Eine staatliche Beihilfe liegt vor, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Gewährung der Maßnahme einem Unternehmen,
- Finanzierung aus staatlichen Mitteln,
- Gewährung eines Vorteils,
- Selektivität der Maßnahme,
- Auswirkungen auf den Wettbewerb und Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

Als **Unternehmen** im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV gilt – unabhängig von seiner Rechtsform – jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Das entscheidende Kriterium ist die wirtschaftliche Tätigkeit (Angebot einer Ware oder Dienstleistung am Markt). Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Grundsätzlich sind sowohl private als auch öffentliche Unternehmen erfasst.

### Auch folgende Einheiten können dem Unternehmensbegriff unterliegen:

- Gebietskörperschaften oder kommunale Unternehmen bzw. Eigenbetriebe,
- freiberuflich Tätige,
- eingetragene Vereine,
- natürliche Personen et cetera

### Eine Beihilfe liegt nicht vor, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) nicht-wirtschaftliche Tätigkeit
- b) Lokalität / keine Handelsbeeinträchtigung
- c) Keine Begünstigung von Eigentümern, Betreibenden oder Endbegünstigten

### Dazu zählen nachfolgende Vorhaben

- Allgemeine innerörtliche kommunale Infrastruktur, unter anderem
  - Straßen, Geh-/Radwege,
  - Anger/Plätze, Spiel- und Bolzplätze, unentgeltliche Parkplätze,
  - Grün im öffentlichen Bereich inkl. Wiederherstellung von Alleen, Parkanlagen, innerörtlichen Gewässern, Gestaltung von Ortsrändern und sonstigen öffentlichen Gärten, Grünanlagen, Rabatten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen
- Vorhaben der öffentlichen Bildung, welche überwiegend vom Staat finanziert und beaufsichtigt werden (Kinder- und Jugendeinrichtungen wie Grundschule, Schulhort, Kindertagesstätte et cetera). Die nichtwirtschaftliche Natur der Bildung wird nicht beeinträchtigt, wenn finanzielle Beiträge erhoben werden, die zur Deckung von laufenden Kosten beitragen.

- Vorhaben zum Erhalt des kulturellen Erbes,
- wenn die Vorhaben für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden und/oder
  - diese rein soziale und kulturelle Zwecke erfüllen, die nichtwirtschaftlicher Natur sind. Eine gegebenenfalls kommerzielle Nutzung ist als Nebentätigkeit einzustufen und zu dokumentieren.
- Wenn von Nutzern einer kulturellen Einrichtung beziehungsweise einer kulturellen oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmten Aktivität ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten (weniger als 50 Prozent) deckt, so ändert dies nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur dieser Aktivität, da das erhobene Entgelt nicht als echte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden kann.
- Das betrifft unter anderem nachfolgende Vorhaben des Erhalts von:
- Kleindenkmalen (Ehrenmale, Gedenksteine, Grenzsteine, Wegkreuze, Monumente et cetera),
  - Kirchen / Klöster,
  - archäologischen Stätten und/oder Denkmalen.
- Ländliche Infrastruktur außerhalb des Siedlungsbereichs einschließlich Straßen und Wege
- Verbindungswege und Wirtschaftswege,
  - Erhalt historischer Wegebefestigungen mit Bedeutung für die Kulturlandschaft,
  - Einbindung der ländlichen Infrastruktur in das Landschaftsbild (Begleitpflanzungen),
  - sonstige ländliche Wege mit Mehrfachnutzung (Fahrzeug- und Radverkehr, Fußgänger/Wanderer) oder Infrastruktur.
- Infrastruktureinrichtungen mit einer gemischten Nutzung (nichtwirtschaftliche Tätigkeit und wirtschaftliche Tätigkeit des Zuwendungsempfängenden), wenn die Infrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird.
- Von einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit ist auszugehen, wenn diese wirtschaftliche Tätigkeit als Nebentätigkeit angesehen werden kann und nicht mehr als 20 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität der Infrastruktur<sup>1</sup> für wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.
- beihilfefreie Vorhaben aufgrund der Lokalität beziehungsweise der fehlenden Handelsbeeinträchtigung
- Nach aktueller Rechtsprechung liegt keine Handelsbeeinträchtigung vor, wenn es sich bei dem Vorhaben um eine rein lokale Maßnahme handelt.
- Die Voraussetzung für eine lokale Maßnahme ist gegeben, wenn (kumulativ):
- Waren oder Dienstleistungen in einem geografisch begrenzten Gebiet angeboten werden,
  - nur marginale Auswirkungen auf grenzübergreifende Investitionen vorliegen (es liegt dadurch kein Hindernis vor, dass ein ausländischer Investor im Gebiet investieren könnte) und
  - es unwahrscheinlich ist, dass Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewonnen werden.
- Vorhaben, deren Einzugsbereich und Nutzungsziel auf die lokale Bevölkerung abstellen (Gemeindegebiete, Ortsteile einer Gemeinde und/oder angrenzende Gebiete im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie) können hierunter subsumiert werden. Einer gesonderten Prüfung bedarf es bei Vorhaben, welche sich unmittelbar (weniger als 20 km vom nächsten Grenzübergang) im Grenzbe-  
reich zu Polen befinden.

<sup>1</sup> Wie diese Kapazität und die jeweiligen Nutzungsanteile zu bestimmen sind, wird von der Kommission nicht abschließend vorgegeben. Die Maßstäbe werden sich je nach zu betrachtender Infrastruktur unterscheiden (etwa nach Personen, Quadratmetern, Nutzungstagen, sonstigen Volumina u s.w.).

Zu Vorhaben aufgrund Lokalität zählen insbesondere:

- **Begegnungszentren für die örtliche Bevölkerung** wie Jugend- und Seniorenclubs oder Vereins- beziehungsweise Dorfgemeinschaftshäuser
- **dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke** zur Förderung der Dorfgemeinschaft und der Dorfkultur wie unter anderem traditionelles Brauchtum und Handwerk, auch Heimat-/Dorf Museen,
- **Freizeit- und Naherholungseinrichtungen** mit Grundausstattung ohne überregionale Bedeutung und Vorhaben des Breitensports (ausschließlich Freizeitsport),
- **Erhalt von ortsbildprägenden Gebäuden** oder Ensembles,
- **Abriss<sup>2</sup> oder Teilabriss** kommunaler Bausubstanz im Innenbereich.

Die Förderung von **Vorhaben nach E.1.1.1 und E.1.1.2 der Richtlinie** (Neuordnung ländlichen Grundbesitzes) stellt keine Beihilfe gemäß Artikel 107 AEUV dar.

**Trägt das beantragte Vorhaben nach der Projektbeschreibung unmittelbar zur Stärkung der Wirtschaft bei, so sind die „De-minimis“-Bestimmungen relevant.**

a) Investitionsvorhaben zur Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung

Vorhaben zur Stärkung des lokalen Gewerbes, Handwerks oder lokaler Dienstleistungen

Zuwendungsempfangende müssen der Definition der Kleinunternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs I der AGVO entsprechen (sogenannte KMU-Regelung).

Die Einstufung eines Unternehmens als Kleinunternehmen ist abhängig von der Zahl der Mitarbeitenden und dem Umsatz oder der Bilanzsumme:

Unternehmenskategorie	Mitarbeitende	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Kleinunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR		≤ 2 Mio. EUR

b) Investitionsvorhaben im Rahmen des FlurbG nach §§ 37 und 44

Vorhaben zur Stärkung von landwirtschaftlichen Unternehmen

Zuwendungsempfangende müssen der Definition von Klein-, Klein- und mittleren Unternehmen gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs I der AGVO entsprechen (sogenannte KMU-Regelung).

Die Einstufung eines Unternehmens als KMU ist abhängig von der Zahl der Mitarbeitenden und dem Umsatz oder der Bilanzsumme:

Unternehmenskategorie	Mitarbeitende	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Kleinunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR		≤ 2 Mio. EUR
Kleinunternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR		≤ 10 Mio. EUR
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR		≤ 43 Mio. EUR

<sup>2</sup> Abriss = Revitalisierung von öffentliche Gelände (Erschließung bzw. Baureifmachung von Grundstücken) Schaffung von Bauland im Innenbereich – Vermeidung der Flächeninanspruchnahme (übergeordnetes Ziel der Bundesregierung)

Diese Schwellenwerte bei Investitionsvorhaben nach a) und b) gelten nicht nur für die Zahlen einzelner Gesellschaften:

Bei der Berechnung der Mitarbeitenden-Zahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind verbundene Unternehmen sowie Partnerunternehmen zu berücksichtigen (vergleiche Artikel 3 Anhang I AGVO)

- Antragstellende, der Teil einer größeren Unternehmensgruppe ist beziehungsweise weitere Standorte/Niederlassungen hat, muss Daten zur Mitarbeitenden-Zahl, zum Umsatz und zur Bilanzsumme dieser einbeziehen.
- Das Herauslösen von Unternehmensteilen (Niederlassung usw.) zum Zweck der Erfüllung der Schwellenwerte ist nicht zulässig.
- Teilzeit und Saison-Arbeitnehmende werden nur entsprechend ihres Anteils an den Jahresarbeitseinheiten berücksichtigt, Auszubildende nicht.

Als Kleinst-, Klein- oder mittleres Unternehmen kann ein Unternehmen nicht angesehen werden, wenn 25 Prozent oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von der öffentlichen Hand kontrolliert werden (vergleiche Artikel 3 Absatz 4 Anhang I AGVO).

Die Förderung nach Teil II E der Nummern E.1.1.4 sowie E.1.1.6 bis E.1.2.3 der Richtlinie (Neuordnung ländlichen Grundbesitzes) sind nach Artikel 15 und 43 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 vom 14.12.2022 (AgrarGVO) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

## Teil 3 – Begriffsbestimmungen

### Ausführungskosten

Kosten für alle Zweckausgaben in der Flurbereinigung (§ 105 FlurbG), wie zum Beispiel:

- Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer, Pflanzungen, Entsiegelungen und andere),
- Nebenkosten der Vermessung (Grenzsteine, Messgehilfen, Verbrauchsmaterial) und Kosten der Wertermittlung im Verfahrensgebiet,
- Verwaltungsaufwand der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes der Teilnehmergeinschaften im originären Wirkungskreis nach § 18 Absatz 1 FlurbG,
- Zinsen für Kapitalmarktdarlehen,
- Beiträge zum Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg
- Kosten für die im Verfahren der Ländlichen Neuordnung festgesetzten Entschädigungen oder Geldausgleiche, soweit diese nicht durch Dritte zu leisten sind.

### Barrierefreies Bauen

Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für

- Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Bürogebäude,
- Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
- Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Eine Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten ist nur dann notwendig, wenn von den Regelungen zur Barrierefreiheit abgewichen wird.

### Biotope beziehungsweise wertvolle Landschaftsbestandteile

Es kommen insbesondere in Betracht:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore und Sümpfe, Landröhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Feuchtwiesen, Quellbereiche, Binnensalzstellen,
- Borstgras- und Trockenrasen, offene Binnendünen, offene natürliche oder aufgelassene Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Lesesteinhaufen, offene Felsbildungen,
- Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Streuobstbestände,
- Bruch-, Sumpf-, Moor-, Au-, Schlucht- und Hangwälder sowie Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften.

### Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen

Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.

### **Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung hinausgehen**

Krankenhäuser der Grundversorgung, der Regelversorgung, der qualifizierten Regelversorgung und der Schwerpunktversorgung sowie Fachkrankenhäuser gemäß Vierten Krankenhausplan des Landes Brandenburg.

### **Ersatzbeschaffungen**

Bau- und funktionsgleiche Geräte (ohne Kapazitätserweiterung)

### **Gemeinschaftliche Angelegenheiten**

Nach der Generalklausel des § 18 Absatz 1 Satz 1 FlurbG hat die Teilnehmergeinschaft das Recht und die Pflicht, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahrzunehmen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Herstellung, Änderung, Verlegung oder Einziehung der gemeinschaftlichen Anlagen und hierfür vorbereitende Arbeiten,
- die Herstellung von Maßnahmen, die nach § 37 Absatz 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und Gewässerschutz erforderlich sind (einschließlich der Anpflanzungspflege),
- bodenschützende und bodenverbessernde Maßnahmen sowie
- die Erbringung von Vermessungsnebenleistungen.

### **Gemeinschaftliche Anlagen**

Gemäß § 39 FlurbG alle im Flurbereinigungsgebiet zu schaffende Anlagen, die der gemeinschaftlichen Benutzung oder dem gemeinschaftlichen Interesse der Teilnehmer dienen, zum Beispiel

- ländliche Wege, Fußwege, Radwege,
- Erosionsschutzanlagen, Hochwasserschutzmaßnahmen,
- Brücken, Durchlässe, Stützmauern, wasserwirtschaftliche Maßnahmen,
- Pflanzungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Während des Flurbereinigungsverfahrens können gemeinschaftliche Anlagen hergestellt, ausgebaut oder rückgebaut werden.

Größe, Umfang und Ausbauart von geförderten Anlagen haben sich auf das zur Erfüllung der Aufgabe erforderliche Ausmaß zu beschränken. Die Dimensionierung von Wegen und Straßen hat auf der Grundlage der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW), in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

### **Grundversorgung**

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, wird unterstellt, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Ansonsten ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.

### **Infrastruktur außerhalb der Siedlungsgebiete und innerörtliche kommunale Infrastruktur**

Auf die Ausführungen im Teil 2 wird verwiesen.

### Mehrfunktionshäuser

Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

### Umwelt-/Naturschutz-, Landschaftspflege- sowie Boden- und Gewässerschutz-Maßnahmen,

Maßnahmen, die nach § 37 Absatz 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und Gewässerschutz erforderlich sind.

Dazu zählen insbesondere solche Maßnahmen, die der Sicherung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und ihrer nachhaltigen Funktionsfähigkeit, der Erhaltung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt, der Verbesserung des Kleinklimas, der Beseitigung von Landschaftsschäden sowie der Einbindung von Erholungseinrichtungen dienen.

Größe, Umfang und Ausbauart von geförderten Anlagen haben sich auf das zur Erfüllung der Aufgabe erforderliche Ausmaß zu beschränken.

### Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung

Zu diesen Flurbereinigungsverfahren gehören Verfahren, die in der Hauptsache folgenden Zielsetzungen unterliegen:

- a) Verfahren, die vorrangig oder auch in erheblichem Maße der lagerichtigen Flächenbereitstellung zur Verwirklichung von fremdnützigen Zielen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes und der Auflösung von Landnutzungskonflikten dienen, unabhängig davon, ob das Verfahren nach den §§ 86, 87, 91 oder 103 FlurbG durchgeführt wird. Den Zielen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes zuzurechnen sind auch weitergehende öffentliche Zielstellungen mit ökologischer Ausrichtung wie zum Beispiel
- Gewässerschutz (hier auch Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie),
  - Bodenschutz (hier auch Moorschutz),
  - Erosionsschutz.

Werden neben fremdnützigen Zielen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes gemäß Anordnungsbeschluss auch privatnützige (agrарstrukturelle) Ziele verfolgt, muss das fremdnützige Ziel zumindest erheblichen Stellenwert innerhalb des Regelungsauftrages des Verfahrens haben, um als besondere ökologische Zielsetzung des Verfahrens zu gelten.

- b) Agrарstrukturverfahren, in denen aus gemeinschaftlicher Zielstellung der Verfahrensbeteiligten heraus bodenordnerische Maßnahmen ergriffen oder investive Maßnahmen geplant werden und zur Umsetzung gelangen, die zugleich öffentliche Zielsetzungen im Hinblick auf die Förderung des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes unterstützen. Dies beinhaltet beispielsweise
- Maßnahmen zum Moorschutz (Wasserstandsanehebung, Wasserrückhaltung),
  - Maßnahmen zur Biotopvernetzung und Aufwertung der Landschaft (Bildung von Waldrändern, Strukturanreicherung mit Söllen, Hecken, Flurgehölzen),
  - Maßnahmen zum Biotopschutz (Nutzungsaufgabe oder gezielte Pflege sensibler Bereiche wie Trockenrasen, Hanglagen),
  - Maßnahmen zum Gewässerschutz (Ausweisung Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung, Schaffung von Saumstrukturen),
  - Maßnahmen zum Erosionsschutz (Wind- und Wassererosionsschutz),
  - Maßnahmen zur Beseitigung von Altlasten,
  - Übertragung sensibler oder geschützter Flächen an einen geeigneten Träger (§ 47 in Verbindung mit § 40 FlurbG).

Der Umfang der Maßnahmenumsetzung muss entsprechend dem Wortlaut der Nummer E.4.4 der Förderrichtlinie einen erheblichen Stellenwert innerhalb der Regelungen des Verfahrens ausmachen, um als besondere ökologische Zielsetzung des Verfahrens zu gelten (siehe Ausführungen zu Verfahren mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, Klimafolgenanpassung oder Erhalt der Kulturlandschaft).

### **Verfahren mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung oder den Erhalt der Kulturlandschaft**

Zu diesen Flurbereinigungsverfahren gehören Verfahren, welche durch integratives Flächenmanagement maßgeblich zur Unterstützung von Vorhaben und Planungen beitragen, die dem Klimaschutz, der Klimafolgenanpassung und dem Erhalt der Kulturlandschaft dienen. Dabei ist es unerheblich, ob sie als Verfahren nach §§ 86, 87, 91 oder 103 FlurbG durchgeführt werden oder als Agrarstrukturverfahren, in denen aus gemeinschaftlicher Zielstellung der Verfahrensbeteiligten heraus bodenordnerische Maßnahmen ergriffen oder investive Maßnahmen umgesetzt werden, die zugleich öffentliche Zielsetzungen unterstützen.

Als Maßnahmen mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung und den Erhalt der Kulturlandschaft sind insbesondere anzusehen:

- Erhalt und Entwicklung der Ökologie eines Landschaftsraumes
- Moorschutz, Moorentwicklung, Wiedervernässung
  - Bau von Verwallungen,
  - Schließen und Verfüllen von Gräben,
  - Abschieben nährstoffreicher Oberböden,
  - Schlitzten von Deichen,
  - Beseitigen von Drainagen,
- Hochwasserschutz, Hochwasservorsorge, Hochwasserrückhalt
  - Entsiegelung versiegelter Flächen,
  - Schaffung von Retentionsflächen,
  - Errichten von Deichen und Flutpoldern,
- Grundwasser- und Gewässerschutz
  - Rückgängigmachen der Trockenlegung von Feuchtgebieten zur ackerbaulichen Nutzung,
  - Umwandlung vernässter und häufig überfluteter Ackergebiete in Grünland oder Feuchtwald,
  - Entsiegelung unnötig versiegelter Flächen,
  - Beseitigung funktionsuntüchtiger bzw. nicht notwendiger Meliorationsanlagen,
  - Heranführung trockenheitsgeschädigter Auwälder und Moore durch eine verstärkte Wasserzufuhr an die ursprünglichen Standortverhältnisse,
  - Durchführung verstärkter Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in der Fläche, insbesondere zur Unterstützung der Grundwasserneubildung in den Trockengebieten,
- Bodenschutz, Erosionsschutz
  - Unterbrechung erosionswirksamer Hanglängen,
  - Anlegen temporärer Strukturen wie Blüh- und Grünstreifen,
  - Schaffung dauerhafter Strukturen wie Hecken- und Gehölzstreifen,
- Biotopschutz, Bildung von Biotopverbänden und Ökopools
- Unterstützung der Grundwasserneubildung.

Der Umfang der Maßnahmenumsetzung muss entsprechend dem Wortlaut der Nummer E.4.4 der Förderrichtlinie einen erheblichen Stellenwert innerhalb der Regelungen des Verfahrens ausmachen, damit das Verfahren als bedeutsam für den Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung und den Erhalt der Kulturlandschaft eingestuft werden kann.

Werden neben den fremdnützigen Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung und des Erhalts der Kulturlandschaft gemäß Anordnungsbeschluss auch privatnützige (agrарstrukturelle) Ziele verfolgt, muss das fremdnützige Ziel zumindest erheblichen Stellenwert innerhalb des Regelungsauftrages des Verfahrens haben, damit dem Verfahren hierfür eine hohe Bedeutung bescheinigt werden kann.

Grundlage der Entscheidung über die Erhöhung des Fördersatzes gemäß Nummer E.4.4 ist die konkrete Zielsetzung des Verfahrens, die sich aus der Begründung des Anordnungsbeschlusses oder ergangener Änderungsbeschlüsse ergibt. Fehlt es dem Anordnungsbeschluss oder seinen ergangenen Änderungen an entsprechend konkreten Zielstellungen, ist eine Erhöhung des Fördersatzes ausgeschlossen.

Vorhaben, die auf Grund einer Kompensationspflicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme realisiert werden müssen, können nicht zur Begründung einer besonderen ökologischen Zielsetzung herangezogen werden.

### Verkehrswichtige öffentliche Straßen

Verkehrswichtige öffentliche Straßen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Gemeindestraßen, die dem überörtlichen Verkehr beziehungsweise dem örtlichen Hauptverkehrsnetz dienen, sowie unmittelbare Anbindungen von ÖPNV-Verknüpfungsstellen an dieses Verkehrsnetz.

Indiz für eine verkehrswichtige Straße ist, wenn sie gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 BauGB im Flächennutzungsplan als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen ist oder dem ÖPNV mit einer durchschnittlichen Liniertaktung an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr von mindestens einmal pro Stunde dient. Kommunen ohne gültigen Flächennutzungsplan haben die Funktion der Straße als Hauptverkehrsstraße der Bewilligungsbehörde durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Gefördert wird grundsätzlich der grundständige Ausbau beziehungsweise die Wiederherstellung der ortsüblichen Nutzungsfähigkeit der Straßen, Geh- und Radwege sowie Plätze unter Beachtung der Straßenbaulast gemäß Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) und deren bedarfs- und altersgerechte Ausgestaltung/Dimensionierung (Breite und Verwendung von ortsüblichen dorftypischen Materialien und vorhandenen Befestigungen). Nach [§ 9a, Absatz 2 des BbgStrG](#) sind Geh- und Radwege bei Ortsdurchfahrten grundsätzlich förderfähig.

### Vermessungsleistungen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie zählen hierzu ausschließlich die bei der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke entstehenden Betriebskosten (sogenannte Vermessungsnebenkosten).

Den Regelungen des [Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Vergabe und Bearbeitung vermessungstechnischer Leistungen](#) in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG beziehungsweise LwAnpG in der jeweils geltenden Fassung ist zu entnehmen, in welchem Umfang die einzelnen in der Flurbereinigung anfallenden vermessungstechnischen Leistungen dem Bereich der Vermessungsnebenkosten zuzuordnen sind, soweit sich diese der Höhe nach nicht im Ergebnis eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ergeben. Das Vermarktungs- und Verbrauchsmaterial für die von der Teilnehmergemeinschaft abzumarkenden Grenzpunkte zählt ebenfalls zu den Vermessungsnebenkosten.